

Satzung der Gemeinde Kolkwitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und zur Betreuung in Tagespflege (Kita-Satzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 207) in Verbindung mit

- § 90 des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696),

- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Aachten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. S. 110) und

- § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz in ihrer Sitzung am 29.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Kolkwitz befindet und für die Betreuung in Tagespflege werden Elternbeiträge als Gebühr erhoben.

(2) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. in Tagespflege ist der Rechtsanspruch auf Betreuung gemäß § 1 KitaG in der jeweils geltenden Fassung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der Betreuungszeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Kolkwitz. Bei der Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes wird zwischen den Personensorgeberechtigten, der Gemeinde Kolkwitz und der Tagespflegeperson ein schriftlicher Vertrag geschlossen.

(3) Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages bzw. Tagespflegevertrages erkennen die Personensorgeberechtigten die Kita-Satzung der Gemeinde Kolkwitz an und verpflichten sich zur Einhaltung der im Betreuungsvertrag bzw. Tagespflegevertrag genannten Bestimmungen.

(4) Für Kinder, für die eine Kurzzeitbetreuung gewünscht wird, ist ein Betreuungsvertrag als Gastkind abzuschließen. Für Gastkinder ist die Regelung des § 4 Abs. 7 dieser Satzung anzuwenden.

(5) Das Kita-Jahr beginnt in Anlehnung an das Brandenburgische Schulgesetz am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung bzw. Tagespflege in Anspruch nimmt.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Absatzes 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes bzw. des im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmedatums in eine Kindertagesstätte oder in Tagespflege. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis laut Vertrag endet oder nach § 13 dieser Satzung gekündigt wird. Bei Bedarf wird bei einer erstmaligen Aufnahme eine Eingewöhnungszeit von zwei Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten für Kinder angeboten (ausgenommen ist hierbei der Hort). Die Eingewöhnungszeit ist bei der Erstaufnahme kostenlos.

(2) Mit dem Ablauf der Eingewöhnungszeit erfolgt die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. Tagespflege grundsätzlich zum 1. eines Monats.

Sollte in begründeten Ausnahmefällen, welche vorab vom Träger zu bestätigen sind, eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Beitrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.

(3) Der Elternbeitrag wird in zwölf Monatsraten erhoben. Als pauschale Anrechnung von Krankheits- und Urlaubstagen bleibt ein Monat beitragsfrei. Der zu zahlende jährliche Beitrag verringert sich somit um die Höhe eines Monatsbeitrages. Dementsprechend wird der aus dem Einkommen errechnete monatliche Beitrag mit 11 multipliziert und anschließend durch 12 dividiert.

(4) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung bzw. Tagespflege oder ein Betreuungsabbruch ohne eine rechtswirksame Kündigung des Betreuungsvertrages gemäß § 13 Abs. 1 dieser Satzung seitens der Personensorgeberechtigten befreit nicht von der Zahlungspflicht. Für Kinder in Tagespflege sind die im Tagespflegevertrag vereinbarten Kündigungsfristen einzuhalten.

(5) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhaus- oder Kuraufenthalt, längere, zusammenhängende Erkrankung des Kindes) auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierfür trifft die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.

§ 4 Beitragsbemessung

(1) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaltet und gestaffelt nach:

- dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten, Hort) = Betreuungsform,
- dem Umfang der vereinbarten Betreuungszeit,
- dem anrechnungsfähigen Einkommen der Eltern (§ 7) und
- der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

(2) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge ist der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Elternbeitrag ermäßigt sich maximal bis zum jeweiligen Mindestbeitrag. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid.

(3) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge ab jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigtes Kind um jeweils 10 % (siehe Anlage I).

Als unterhaltsberechtigtes Kind werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können (§ 1602 Abs. 1 BGB). Als unterhaltsberechtigtes gelten alle Kinder der Familie für die Kindergeld bezogen oder ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigtes berücksichtigt. Danach sind der Gemeinde die entsprechenden Nachweise unaufgefordert vorzulegen. Wird nach Abschluss des Betreuungsvertrages nachträglich ein unterhaltsberechtigtes Kind angegeben (z.B. aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes), so wird dieses erst ab dem der Bekanntgabe folgenden Monat berücksichtigt.

Der Mindestbeitrag ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

(4) Der Beitrag für einen Kinderkrippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz erhoben.

(5) Beantragen die Personensorgeberechtigten eine Änderung der Betreuungszeit und wird diese durch die Gemeinde mit der Feststellung des Rechtsanspruches bestätigt, so wird der Beitrag in voller Höhe mit der neuen Stundenzahl erhoben, wenn die Änderung bis zum 15. des Monats stattfindet. Nach dem 15. des Monats wird der Beitrag mit der geänderten Betreuungszeit erst ab dem Folgemonat fällig.

(6) Beim Wechsel von einem kommunalen Kindergartenplatz der Gemeinde Kolkwitz in den Hort bis zum 15. des Monats ist der Beitrag in dem laufenden Monat für Hortkinder zu entrichten. Wechseln die Kinder nach dem 15. des Monats wird der Beitrag für Kindergartenkinder erhoben.

Findet eine Neuaufnahme im laufenden Monat in den Hort statt, gilt § 3 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung entsprechend.

Wird der Betreuungsvertrag von Kindergartenkindern aus kommunalen Einrichtungen zum Schuljahresbeginn aufgrund des Wechsels in eine Horteinrichtung außerhalb der Gemeinde gekündigt, findet die Berechnung des Kindergartenbeitrages gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 statt.

Beim Übergang an weiterführende Schulen zum Ende der Grundschulzeit wird ebenfalls vorgenannter Paragraph angewendet.

(7) Bei einer zeitweisen Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte bzw. Tagespflege (Gastkind) wird ein Beitrag für den Grundanspruch pro Betreuungstag erhoben.

Betreuungszeit / Betreuungsform	bis zu 6 Std.	über 6 Std.	bis zu 4 Std.	über 4 Std.
Krippenkind	10,00 €	15,00 €		
Kindergartenkind	8,00 €	12,00 €		
Hortkind			5,00 €	7,00 €

(8) Für Pflegekinder wird ein monatlicher Pauschalbeitrag festgesetzt. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweils altersabhängige Betreuungsform und Betreuungszeit zugrunde gelegt.

§ 5

Umfang und Art der Betreuung

(1) Folgende Betreuungszeiten können bei der Prüfung des Rechtsanspruches festgestellt werden:

Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
bis zu 4 Std. täglich bzw. 20 Std. wöchentlich	bis zu 4 Std. täglich bzw. 20 Std. wöchentlich	bis zu 2 Std. täglich bzw. 10 Std. wöchentlich
bis zu 6 Std. täglich bzw. 30 Std. wöchentlich	bis zu 6 Std. täglich bzw. 30 Std. wöchentlich	bis zu 3 Std. täglich bzw. 15 Std. wöchentlich
bis zu 7 Std. täglich bzw. 35 Std. wöchentlich	bis zu 7 Std. täglich bzw. 35 Std. wöchentlich	bis zu 4 Std. täglich bzw. 20 Std. wöchentlich
bis zu 8 Std. täglich bzw. 40 Std. wöchentlich	bis zu 8 Std. täglich bzw. 40 Std. wöchentlich	bis zu 5 Std. täglich bzw. 25 Std. wöchentlich
bis zu 9 Std. täglich bzw. 45 Std. wöchentlich	bis zu 9 Std. täglich bzw. 45 Std. wöchentlich	bis zu 6 Std. täglich bzw. 30 Std. wöchentlich
bis zu 10 Std. täglich bzw. 50 Std. wöchentlich	bis zu 10 Std. täglich bzw. 50 Std. wöchentlich	bis zu 7 Std. täglich bzw. 35 Std. wöchentlich

(2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita-Leitung bzw. mit der Tagespflegeperson täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten. Die Betreuungszeit sollte in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten.

(3) Wird an Einzeltagen eine verlängerte Betreuungszeit für Kinder begründet benötigt, ist dieser Mehrbedarf vor der Nutzung schriftlich bei der Kita-Leiterin anzuzeigen. Es ist dann ein Beitrag je angefangener Stunde in Höhe von 2,50 € zu zahlen, welcher per Bescheid von der Gemeinde festgesetzt wird.

(4) Bei Überschreitung der im Betreuungsvertrag geregelten Betreuungszeit - ohne vorherige schriftliche Ankündigung - haben die Beitragspflichtigen je angefangener Mehrstunde einen Beitrag in Höhe von 5,00 € zu zahlen. Hält die Kindertagesstätte aufgrund der Überschreitung der Betreuungszeit die Regelöffnungszeit nicht ein, wird ein Beitrag von 20,00 € fällig.

(5) Änderungen des im Betreuungsvertrages bzw. Tagespflegevertrages vereinbarten Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

§ 6 Schließzeiten

(1) Die Bekanntgabe der Schließzeiten der in Trägerschaft der Gemeinde Kolkwitz stehenden Kindertagesstätten erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Kolkwitz sowie durch Aushang in den jeweiligen Einrichtungen.

(2) Während der Schulferien im Sommer werden Schließzeiten von drei Wochen festgesetzt. Personensorgeberechtigte, welche eine Weiterbetreuung während der Schließzeiten benötigen, haben die Möglichkeit, durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31. März des betreffenden Jahres ihren Bedarf an einer Weiterbetreuung gegenüber dem Träger der Einrichtung anzuzeigen. Für die Weiterbetreuung während der Schließzeiten wird ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, da aufgrund § 3 Abs. 3 dieser Satzung für diese Zeit Beitragsfreiheit besteht. Bei der Berechnung des anteiligen Beitrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet. Diese Regelung gilt für die Betreuung von Kindern in Tagespflege entsprechend.

(3) Zu den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahreswechsel können ebenfalls Schließzeiten festgesetzt werden. Die Schließzeit beträgt maximal zehn Werktage. Eine Weiterbetreuung wird in einer kommunalen Kindertagesstätte gewährleistet. Die Inanspruchnahme der Weiterbetreuung ist bis zum 25. November des betreffenden Jahres schriftlich in der Kita, in der das Kind gewöhnlich betreut wird, zu beantragen. Ein zusätzlicher Beitrag für die Weiterbetreuung während dieser Schließzeit wird nicht erhoben. Von dieser Regelung ist die Tagespflege ausgenommen. Zwischen Tagespflegeperson und Eltern sind individuelle Abstimmungen zu treffen.

§ 7 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das aktuelle positive Jahreseinkommen der Eltern. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten bzw. Lebenspartner ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, das Kindergeld, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen und sonstige Einkünfte i. S. v. § 22 Einkommensteuergesetz (EStG) hinzuzurechnen.

(2) Von dem positiven Einkommen sind folgende Positionen abzugsfähig:

a) Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit und nicht selbständiger Tätigkeit einschließlich Altersrenten und beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen sowie bei sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG, hier insbesondere Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, sind die Einkommen- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag, die Vorsorgeaufwendungen bzw. die Sozialabgaben, die Werbungskosten, die Sonderausgaben nach § 10 EStG und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG bei Vorlage entsprechender Nachweise abzugsfähig.

b) Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften i. S. v. § 22 EStG sind die Werbungskosten abzugsfähig.

c) Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird, bei allen Einkommensarten vom Einkommen abgezogen.

(3) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kinde zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.

(4) Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende(n) Kind(er), so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der jeweils geltenden Fassung der in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt zum Einkommen hinzugerechnet.

(5) Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt gemäß § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Nicht als Einkommen angerechnet werden das Pflegegeld gem. § 13 SGB XI sowie die Eigenheimzulage.

§ 8

Erklärung zum Elterneinkommen

(1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise.

Geeignete Einkommensnachweise sind z.B.:

- Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres, wenn keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit über Leistungen nach dem SGB III
- Bescheid über Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. SGB XII einschließlich der Anlagen
- Bestätigung des Steuerbüros zu den positiven Einkünften, betriebswirtschaftliche Abrechnung aus der die positiven Einkünfte hervorgehen bzw. Einkommensteuerbescheid bei Selbständigkeit
- lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise

(2) Selbständige, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, unter Vorlage geeigneter Unterlagen, selbst einschätzen. Nach Vorlage des Bescheides wird der endgültige Elternbeitrag berechnet. Bei einer Abweichung zum bisherigen Elternbeitrag nimmt die Gemeinde Kolkwitz eine nachträgliche Verrechnung vor.

(3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes bei der Gemeinde Kolkwitz abzugeben, spätestens jedoch bis zum Ende des Aufnahmemonats.

(4) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern ihr Einkommen unaufgefordert bis zum 31. März eines jeden Jahres gegenüber der Gemeinde Kolkwitz nachzuweisen.

Änderungen der familiären Situation, die für die Bemessung der Beiträge erheblich sind, wie z.B. die Änderung des Einkommens, der unterhaltsberechtigten Kinder oder die Erwerbslosigkeit, sind von den Eltern sofort nach bekannt werden mitzuteilen. Das Einkommen wird dann entsprechend neu berechnet.

(5) Weisen die Eltern gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 sowie § 8 Abs. 3 trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Einkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag gilt so lange, bis die geforderten Unterlagen bei der Gemeinde eingegangen sind. Der dann neu errechnete Elternbeitrag wird erst ab dem auf die Abgabe der Unterlagen folgenden Monat festgesetzt.

(6) Versäumen die Eltern die unverzügliche Bekanntgabe von Änderungen gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 und ergibt sich daraus ein geringerer Elternbeitrag, wird dieser erst ab dem auf die Abgabe der Unterlagen folgenden Monat festgesetzt.

§ 9

Versorgung

Die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten erfolgt durch private Anbieter, die direkt mit den Personensorgeberechtigten einen entsprechenden Vertrag abschließen. Die Frühstücks- und Vesperversorgung sichern die Eltern selbst ab bzw. wird durch die jeweilige Kindertagesstätte organisiert.

Die Versorgung des Kindes in der Tagespflege wird direkt im Tagespflegevertrag geregelt.

§ 10

Fälligkeit der Elternbeiträge

(1) Die Elternbeiträge sind bis zum 10. des laufenden Monats bzw. bei Änderungen des Gebührenbescheides bis zum 10. des darauffolgenden Monats fällig. Die Zahlung wird an die Gemeinde Kolkwitz geleistet und kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

(2) Bei einer Betreuung gem. § 4 Abs. 7 (Gastkind) sowie bei der Nutzung eines Mehrbedarfs gem. § 5 Abs. 3 und 4 dieser Satzung, ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu leisten.

§ 11

Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme

(1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet werden.

§ 12 Härtefallklausel

Belegen die Beitragsschuldner durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit. Der Mindestbeitrag weist die häusliche Ersparnis in Euro/Monat aus.

Zu weiteren Härtefällen können Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

§ 13

Beendigung des Vertrages

(1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag jeweils zum Ende eines Quartals, ausgehend vom Kalenderjahr, oder zum Ende eines Kita-Jahres (gem. § 1 Abs. 5) mit einer Frist von einem Monat kündigen. Der Posteingang in der Gemeinde Kolkwitz ist maßgebend. Im begründeten Einzelfall entscheidet die Gemeinde Kolkwitz über Ausnahmen.

(2) Der Betreuungsvertrag kann vom Träger fristlos gekündigt werden aufgrund

- rückständiger Zahlungsverpflichtungen von zwei Monaten trotz Mahnung;
- wiederholter Nichteinhaltung der Regelungen im Betreuungsvertrag;
- Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Kita-Satzung.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Inanspruchnahme von gemeindlichen Kindertagesstätten sowie der öffentlich geförderten Tagespflege in der Gemeinde Kolkwitz vom 01.05.2003 (Kita-Satzung) außer Kraft.

Kolkwitz, 29.06.2010

Fritz Handrow
Bürgermeister